

Leihvertrag für das Gläserne Mobil

Zwischen dem

Landesverband Brandenburg der Piratenpartei Deutschland, Am Bürohochhaus 2-4, 14478 Potsdam
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Beauftragten

Vorname

Name

- nachfolgend Verleiher genannt -

und der

Gliederung/Organisation

Verantwortlicher (Vorname, Name)

Strasse, Hausnummer, Telefonnummer des Verantwortlichen

- nachfolgend Entleiher genannt – wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist der Doppelachs-Anhänger „Gläsernes Mobil“ Baujahr 2009
Amtliches Kennzeichen B-RF 3993.
- 1.2. Der Anhänger verfügt über folgende Ausstattung:
Möblierung, Stromverteilung 230V, Stromverteilung 12V, Zubehör
- 1.3. Es besteht für den Anhänger folgende Versicherungen:

Haftpflicht bei der Axa-Versicherung 100 Mio. € pauschal, 8 Mio. € je geschädigte Person
Vollkasko: (in Vorbereitung) , Teilkasko: (in Vorbereitung)

§ 2 Zustand des Anhängers

- 2.1. Der Verleiher übergibt dem Entleiher den Anhänger in technische einwandfreiem,
gebrauchsfähigen und verkehrssicheren Zustand. Das Fahrzeug ist innen und außen gereinigt.
- 2.2. Der Zustand des Anhängers ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Anhängers zu
erstellenden Übergabeprotokolls. Das Protokoll wird Bestandteil des Vertrages.

 Der Anhänger hat

 kleine Lackschäden an den folgenden Stellen:

 folgende Beschädigungen:

keinerlei Beschädigungen.

Sämtliche vorgenannten Beschädigungen beeinträchtigen die Gebrauchstauglichkeit nicht.

§ 3 Fahrer

Der Fahrer des Entleihers ist während der vereinbarten Leihzeit zum Führen eines Fahrzeuges mit diesem Anhänger berechtigt und gibt seine persönlichen Daten wie folgt an:

Fahrer (Vorname Name)

Strasse, Hausnummer, Telefonnummer des Fahrers

Pass-/Personalausweisnummer, ausgestellt von, ausgestellt am, ausgestellt in

Führerscheinnummer, Klasse, ausgestellt von, ausgestellt am, ausgestellt in

§ 4 Übergabe, Leihdauer

4.1. Zur Übergabe und Leihdauer wird Folgendes vereinbart:

Der Entleiher holt den Anhänger _____
ab, und (Übergabeort)

bringt ihn dort zurück.

übergibt ihn: _____

4.2. Das Leihverhältnis beginnt mit der Übergabe des Anhängers und endet mit der Rückgabe bzw. der bestätigten Übernahme durch einen autorisierten Dritten.

4.3. Die Rückgabe erfolgt am _____ um _____ Uhr.

§ 5 Pflichten des Entleihers, Nutzung des Anhängers

5.1. Der Entleiher darf den Anhänger nicht an Dritte übergeben, es sei denn, der Verleiher erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.

5.2. Der Entleiher verpflichtet sich, den Anhänger sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass er das Fahrzeug ohne Obhut nur auf gesicherten Plätzen abstellen darf.

Erfolgt die Leihe für eine längere Dauer (mehr als eine Woche), verpflichtet er sich, den Reifendruck und die Verschleißmarkierung der Auflaufbremse zu kontrollieren.

Der Gebrauchsanleitung ist Folge zu leisten. Vor Abfahrt mit dem Anhänger sind die Beleuchtungseinrichtungen sowie die Funktion der Auflaufbremse zu prüfen.

Die Werte für das zulässige Gesamtgewicht, die Achslast, die Stützlast und die zulässige Zuglast sind unbedingt einzuhalten!

Lose Teile im Anhänger sind zu sichern. Dies gilt insbesondere für den Generator.

Der Entleiher darf an dem Anhänger keine technischen Veränderungen vornehmen und den Anhänger nicht optisch verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber und/oder Klebefolien.

Auf die großen Plexiglasscheiben ist besonders zu achten, da sie empfindlich auf Reinigungsmittel und -Tücher reagieren.

- 5.3. Der Entleiher darf den Anhänger ausschließlich in Deutschland nutzen. Will der Entleiher den Anhänger in anderen Ländern und Gebieten nutzend ist vorher eine schriftliche Zustimmung des Verleihers erforderlich. Außerhalb Deutschland besteht möglicherweise kein Versicherungsschutz.
- 5.4. Der Entleiher ist verpflichtet, den Anhänger vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung zu folgenden Zwecken:
 - a) Personenbeförderung,
 - b) Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen,
 - c) Lagerung von leicht verderblichen Gütern.
- 5.5. Das Rauchen ist im Anhänger nicht gestattet.
- 5.6. Der Entleiher und der in § 3 aufgeführten Fahrer versichert/versichern, dass die Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist und dass kein Fahrverbot besteht.
- 5.7. Der Entleiher und der in § 3 aufgeführten Fahrer versichert/versichern, dass er den Anhänger nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender bzw. das Bewusstsein beeinträchtigender Mittel befördern (ziehen) wird.
- 5.8. Eine weitere Entleihe des Anhängers ist nicht gestattet.

§ 6 Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen

- 6.1. Der Entleiher ist berechtigt ohne vorherige Zustimmung des Verleihers, kleine Instandsetzungen oder Reparaturen bis zu 25,00 EUR selbst auszuführen (z.B. Austausch einer Glühbirne), bzw. durch eine Fahrwerkstatt ausführen zu lassen. Nach Vorlage der steuerabzugsfähigen Rechnung und/oder des ggf. ausgetauschten Teils erstattet der Verleiher dem Entleiher die Kosten, sofern nicht der Entleiher durch ein Fehlverhalten (z.B. Bedienungsfehler) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Entleihers bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.
- 6.2. Stellt der Entleiher einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchsfähigkeit des Anhängers erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, hat der Entleiher keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen; auch nicht für den Ausfall des Anhängers.

§ 7 Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung

- 7.1. Wird der Entleiher während der Nutzung des Anhängers verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildunfall, Brand oder Ähnliches verwickeln, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadensherganges zu sorgen. Der Entleiher hat der Verleiher ferner einen schriftlichen Schadensbericht bzw. Unfallbericht ggfls. mit Unfallskizze zu übergeben. Der Entleiher hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.
- 7.2. Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Entleihers besteht, soweit der Verleiher für den entstandenen Schaden vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kaskoversicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.
- 7.3. Der Entleiher haftet für alle Schäden am Anhänger, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus § 6 dieses Vertrages während der Leihzeit zurückzuführen sind. Der Entleiher haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch

seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten Beifahrer, Beauftragten oder sonstige, durch oder über den Entleiher mit dem Anhänger in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Verleihers notwendige Umstände und Daten zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.

Der Entleiher haften auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Anhängers festgestellt wird. Der Verleiher muss in diesem Fall nachweisen, dass der Anhänger in der Zwischenzeit nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

- 7.4. Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der StVO und der StVZO, während der Leihzeit des Anhängers ist ausschließlich Sache des Entleihers. Der Entleiher stellt den Verleiher von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Verleiher erheben, mit der Maßgabe frei, dass sie vom Entleiher übernommen werden.
- 7.5. Wird bei der Rückgabe des Anhängers ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. dem Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Entleiher den Schaden zu vertreten hat, es sein denn, es weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Anhängers bestanden hat.

§8 Kosten / Sicherheit

Die Kosten für die Überführung des Anhängers geht zu Lasten des Entleihers. Ist nichts anderes vereinbart, hat er den Anhänger ebenfalls auf seine Kosten, zum Ort am dem er den Anhänger übernommen hat zurückzubringen.

Der Entleiher kann vom Verleiher eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen, die vor Übernahme in bar zu leisten ist. Im Übrigen nehmen alle Entleiher an einem Kostenausgleichssystem teil, das gesondert vereinbart wird.

§9 Besondere Vereinbarungen

Im Übrigen vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

§10 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Ort, Datum, Unterschrift Verleiher

Ort, Datum, Unterschrift Entleiher

Übergabeprotokoll, Anlage zum Leihvertrag vom _____

Übergabe des „Gläsernen Mobils“ (Doppelachs-Anhänger) B-RF 3993

Am _____ um _____ Uhr,

bei/in Ort _____

Ausstattung: _____

Fahrzeugschein

Möblierung, Stromverteilung 230V, Stromverteilung 12V

Generator Feuerlöscher

Parktafeln Ersatzrad Kleiner Werkzeugkoffer Warnweste

Arbeitshandschuhe

Außenwerbung Piratenfahne

Reifendruck in Ordnung

Zustand der Karosserie:

Ort, Datum, Unterschrift Verleiher

Ort, Datum, Unterschrift Entleiher

Rückgabeprotokoll, Anlage zum Leihvertrag vom _____

Rückgabe des „Gläsernen Mobils“ (Doppelachs-Anhänger) B-RF 3993

Am _____ um _____ Uhr,

bei/in Ort _____

Ausstattung: _____

vollständig

Fahrzeugschein fehlt

Möblierung, Stromverteilung 230V, Stromverteilung 12V fehlt/defekt

Generator fehlt/defekt Feuerlöscher fehlt/defekt

Parktafeln Ersatzrad Kleiner Werkzeugkoffer Warnweste - fehlt/defekt

Arbeitshandschuhe fehlt/defekt

Außenwerbung Piratenfahne - fehlt/defekt

Reifendruck in Ordnung

Zustand der Karosserie:

Ort, Datum, Unterschrift Verleiher

Ort, Datum, Unterschrift Entleiher